

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.144/0001-V/5/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4663

IHR ZEICHEN • BMI-LR1306/0001-III/1/2011

An das Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

[mailto: bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsmaterialgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – vorbehaltlich der primär vom do. Ressort in Beurteilung zu nehmenden Unionsrechtskonformität – wie folgt Stellung:

I. Rechtliche Anmerkungen:**Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2a):**

§ 3 Abs. 2a zweiter Satz sollte im Sinne der Rechtssicherheit verständlicher formuliert werden, insbesondere, auf welchen Antrag sich die erforderliche Zustimmung bzw. der Versuch eine solche einzuholen bezieht. Weiters sollte näher bestimmt werden, auf welche Weise vom Antragsteller nachzuweisen ist, dass der Versuch eine Zustimmung einzuholen unternommen wurde.

Was unter angemessener Berücksichtigung von Ausfuhrbeschränkungen anderer EU-Mitgliedstaaten zu verstehen ist, sollte nicht nur erläutert, sondern auch im Normtext selbst verankert werden.

Im letzten Satz des vorgeschlagenen § 3 Abs. 2a sollte (mit einer allgemeinen Umschreibung) präzisiert werden, welche Organe der betroffenen EU-Mitgliedstaaten zu konsultieren sind.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 4 und 5):

Die im dritten Satz des Abs. 4 angeführten „bestimmte[n] Tatsachen“, die im Hinblick auf die Kriterien des Abs. 1 eine beschränkende Auflage für die nachfolgende Ausfuhr von Kriegsmaterial in Drittstaaten erforderlich machen können, sollten konkretisiert werden.

Das im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 angeführte Gebot, dass in einer Globalbewilligung das Kriegsmaterial und die zulässigen Empfänger festzulegen sind, sollte auch im Normtext explizit verankert sein. Entsprechendes gilt für die in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 unter dem dritten Spiegelstrich angeführte dritte Globalbewilligungsvoraussetzung des Vorliegens der in § 3 genannten sonstigen Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung.

Z 9 (§ 3 Abs. 8):

Die Wendung „Ausfuhrbeschränkung im Sinne des Abs. 4“ erscheint unklar, da der einschlägige letzte Satz des § 3 Abs. 4 nicht eine Ausfuhrbeschränkung als solche, sondern die Möglichkeit der Erteilung einer die nachfolgende Ausfuhr des Kriegsmaterials in Drittstaaten beschränkenden Auflage, wie insbesondere jene, dem Empfänger nachweislich mitzuteilen, dass eine solche Ausfuhr der Zustimmung Österreichs gemäß Abs. 8 bedarf, vorsieht.

Die Wendung „unter den gegebenen Umständen“ sollte (nicht nur in den Erläuterungen) präzisiert werden.

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 2a):

Vor dem Hintergrund, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2a Z 2 lit. e eine Bewilligungspflicht besteht, erscheint die pauschale Bezugnahme auf „besondere gesetzliche Beschränkungen“ als nicht ausreichend bestimmt. Daran vermögen auch die Erläuterungen, die lediglich auf „(künftige) vergleichbare Sondernormen“ verweisen, nichts zu ändern.

Zu Z 20 (§ 8 Abs. 1):

Den erhöhten Anforderungen an die Determinierung von Straftatbeständen (vgl. VfSlg. 18.013/2006; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 8. Auflage, 2009, Rz. 586 und 958 mit weiteren Hinweisen) trägt der in Z 8 enthaltene Verweis auf die „sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ nicht ausreichend Rechnung. Es wäre – wie dies auch in den Z 1 bis 7 vorgesehen ist – konkret anzuführen, welche Gesetzesverstöße einen Straftatbestand darstellen.

In Z 2 scheint durch die Wortfolge „Verantwortlicher für den Transport“ in der Verwaltungsstrafbestimmung eine neue im übrigen Normtext nicht umschriebene Handlungspflicht vorgesehen zu werden. Dies dürfte in der unterschiedlichen Begrifflichkeit („Verantwortlicher“) liegen. Es sollte daher klargestellt werden, wer Normadressat ist.

Im Schlusssatz sollte es (auch wenn die vorgeschlagene Fassung insoweit der bereits geltenden Fassung entspricht) statt „begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, ... zu bestrafen“ korrekterweise „begeht, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist ... zu bestrafen“ lauten.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Gesetzesentwurf:**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz ist es ausreichend, den Kurztitel sowie die Abkürzung des zu ändernden Gesetzes zu verwenden (LRL 124).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

In Z 3 sollte es statt „in einen EU-Mitgliedstaat“ besser (auch) „in einen anderen EU-Mitgliedstaat“ oder „in einen weiteren EU-Mitgliedstaat“ lauten.

Außerdem dürfte es sich bei dieser Änderung um einen „unechten“ Absatz handeln, der gemäß LRL 116 grundsätzlich unterbleiben sollte.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte die Zitierweise von „Endverbrauchsbescheinigung“ in „Endverbrauchsbescheinigung“ abgeändert werden.

Diese Änderung wirft die Frage auf, warum nicht statt der mehrfachen Änderung des lediglich aus einem einzigen Satz bestehenden Absatzes sogleich der gesamte Satz neugefasst wird („§ 3 Abs. 2 lautet: ...“). Gleches gilt sinngemäß für die Novellierung der §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 2.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2a):

Im dritten Satz sollte es um der Klarheit willen „Ausfuhrbeschränkungen anderer EU-Mitgliedstaaten“ lauten.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 3):

Der in Z 6 enthaltenen zweiten Novellierungsanordnung („*und wird nach dem zweiten Satz ...*“) sollte eine eigene Ziffer zugewiesen werden.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 4 und 5):

Da eine Frist üblicherweise ohnehin bestimmt ist, sollte es im ersten Satz des Abs. 4 statt „bestimmter Frist“ besser „angemessener Frist“ lauten.

Wenn mit dem dritten Satz des Abs. 4 der Behörde ein Ermessen eingeräumt werden soll, so wäre dies ausdrücklich anzufordern. Das Wort „kann“ reicht unter

Umständen für die Verdeutlichung der Einräumung von Ermessen nicht aus (vgl. LRL 84). Außerdem dürfte eine Auflage zu erteilen sein, wenn dies erforderlich ist.

In Abs. 5 erscheint die Wendung „Gewerbetreibenden nach § 139 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994“ unpräzise, da die verwiesene Bestimmung nicht Gewerbetreibende, sondern Tätigkeiten nennt. Der in Klammern gesetzte Ausdruck „einschlägig Gewerbetreibenden“ erscheint entbehrlich, da er nur ein weiteres Mal (in § 4 Abs. 3) Erwähnung findet (in § 4 Abs. 3 kann statt dessen insoweit auf § 3 Abs. 5 verwiesen werden).

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 7):

Statt „*das Zitat* ,(SPG)“ sollte es besser „*der Klammerausdruck* ,(SPG)“ lauten.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 8):

In den Erläuterungen wäre darzustellen, aus welchen Erwägungen der Gesetzgeber in diesen Fällen eine Gebührenbefreiung vorsieht.

Zu Z 11 (§ 3a Abs. 3):

Es wird angeregt, diesen ohnehin sperrigen Satz aus Anlass der Novellierung leserlicher zu gestalten.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 2) und Z 18 (§ 7 Abs. 2):

Der in Z 13 enthaltenen zweiten Novellierungsanordnung („*und wird ... eingefügt*“) sollte eine eigene Ziffer zugewiesen werden. Statt dem Ausdruck „Zitat“ wäre in der Novellierungsanordnung jeweils der Begriff „Wort“ zu verwenden. Des Weiteren können die Leerzeichen zwischen Beistrich und Anführungszeichen (vgl. „Wartung, “) entfallen. Dasselbe gilt für die Novellierungsanordnung in Z 18.

Zu Z 16 (§ 6):

In Abs. 2 sollte es statt „Die Bewilligung ... bildet“ besser „Die Bewilligung ... ist“ lauten.

Zu Z 22 (§ 10 Abs. 2c):

In Abs. 2c hat die Bezugnahme auf Abs. 6 des § 3 zu entfallen.

Zu Z 23 (§ 12 bis 14):

Zu § 12 ist auf LRL 10 hinzuweisen, derzufolge in Rechtsvorschriften unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden sind. Formulierungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Soweit Ausnahmen von einer generellen dynamischen Verweisungsbestimmung beabsichtigt sind, müssen diese einzeln aufgezählt werden (vgl. LRL 62). Der zweite Halbsatz des § 13 wäre daher entsprechend zu präzisieren.

Zu Z 24 (Inhaltsverzeichnis):

Die Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses sollte an den Beginn der Novellierungsanordnungen gestellt werden.

Zu Z 25 (Überschriften):

Da sich die Gliederung der Novellierungsanordnungen grundsätzlich an der Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen des KMG orientiert, sollte nicht nur die Einfügung von Überschriften zu § 4 und §§ 12 bis 14, sondern auch die Einfügung von Überschriften zu den übrigen Bestimmungen des KMG entsprechend dieser Reihenfolge angeordnet werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die kurze Begutachtungsfrist von einem Monat einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Entwurf abträglich ist. Es darf daran erinnert werden, dass den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte (vgl. insbesondere die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 44.863-2a/70 und GZ 53.567-2a/71 betreffend die Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. März 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	J4OPQTUoBXRVYpaOLiaA8uffO+M8AZ4LeVVMSDIXLZZPSojFCXOAIRlH2qx2P67sqwsItwZgU26NP9coyAxzq1Zup9yXhl40L2X/8972euZRVBjXA8qppWbUk8Y1srLeFULEPNVnDnLANmhl2Nfz1mxxjNjElnbROOPB9FNRKM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-14T12:37:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	